TOP 49:

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung

Drucksache: 575/17 und zu 575/17

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 wurden die Regelungen zur Niederschlagung (§ 261 der Abgabenordnung) neu gestaltet. Unter anderem muss für eine Niederschlagung nicht mehr feststehen, dass die Eintreibung keinen Erfolg hat, sondern es reicht, dass dies zu erwarten ist. Zudem wurde mit dem Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 die Abgabenordnung dahingehend geändert, dass neben den Finanzämtern und Hauptzollämtern auch Landesfinanzbehörden Vollstreckungsbehörden sein können.

Die Vorlage dient der Anpassung der Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung an diese Änderungen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.